

Allianz Private Krankenversicherungs-AG

Steuerrechtliche Behandlung der bKV

Wichtige Hinweise zur AG-finanzierten
betrieblichen Krankenversicherung
(bKV)



Allianz 

Steuerliche Behandlung der bKV

Bei einer arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung schließt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer eine private Krankenzusatzversicherung ab und übernimmt die fälligen Beiträge. Lesen Sie hier, welche verschiedenen steuerlichen Auswirkungen sich daraus ergeben können.

Alternativen der steuerlichen Behandlung der bKV			
	Barlohn (geldwerter Vorteil – individuelle Versteuerung)	Barlohn (Nettolohnversteuerung)	Barlohn (sonstiger Bezug mit Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none"> Lohnsteuer Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeitrag 		<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeitrag
Arbeitgeber	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer-Lohnsteuer Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeitrag Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> Pauschalversteuerung (Lohnsteuer) Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeitrag Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeitrag

Die Beiträge sowie ggf. anfallende Steuer- und Sozialversicherungsabgaben, die durch die bKV-Beiträge für den Arbeitgeber entstehen, können als Betriebsausgaben nach § 4 EStG abgesetzt werden.

1. Geldwerter Vorteil – individuelle Versteuerung

Ein geldwerter Vorteil liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer Arbeitslohn in Form unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung von Sachwerten oder Dienstleistungen erhält. Die Beiträge zur betrieblichen Krankenversicherung (bKV) werden als geldwerter

Vorteil eingestuft und müssen entsprechend als Arbeitslohn behandelt werden. Der Arbeitnehmer zahlt somit auf die Beiträge zur bKV Steuer- und Sozialversicherungsabgaben, der Arbeitgeber entsprechend die Sozialversicherungsabgaben.

Beispiel:¹

bKV-Beitrag 20 EUR pro Monat	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Lohnsteuer Arbeitnehmer (individueller Steuersatz von 26,65%) zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	5,33 EUR 0,64 EUR	
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung (20,425%)	4,08 EUR	
Arbeitgeber-bKV-Beitrag monatlich		20,00 EUR
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (19,325%)		3,87 EUR
Belastung Arbeitnehmer/Arbeitgeber	10,05 EUR	23,87 EUR

Beiträge zur bKV sowie vom Arbeitgeber gezahlte Sozialversicherungsbeiträge können nach § 4 EStG als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

¹ bKV-Beitrag in Höhe von 20 EUR im Monat pro Arbeitnehmer. Arbeitnehmer mit 3.000 EUR Bruttolohn pro Monat, Lohnsteuerklasse I, individueller Steuersatz von 26,65% (zzgl. SolZ und KiSt). SV-Beiträge ohne Kinderzuschlag in der GPV, mit 1,1% Zusatzbeitrag in GKV.

2. Nettolohnversteuerung

Bei der Nettolohnversteuerung wird der Beitrag zur bKV als reiner Nettolohn betrachtet und unterliegt damit der vollen individuellen Versteuerung und Verbeitragung.

Die daraus entstehenden Steuer- und Sozialversicherungs-

beiträge übernimmt der Arbeitgeber. Diese Übernahme stellt einen geldwerten Vorteil dar, der wiederum steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Beispiel:¹

bKV-Beitrag 20 EUR pro Monat	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Lohnsteuer Arbeitnehmer → übernimmt der Arbeitgeber	0 EUR	
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung (20,425%) → übernimmt der Arbeitgeber	0 EUR	
Arbeitgeber-bKV-Beitrag monatlich		20,00 EUR
Nettolohnsteuer ² zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer		10,50 EUR 1,26 EUR
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung (20,425%) ³		8,08 EUR
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (19,325%) ³		7,64 EUR
Belastung Arbeitnehmer/Arbeitgeber	0 EUR	47,48 EUR

Beiträge zur bKV sowie vom Arbeitgeber gezahlte Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge können nach § 4 EStG als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

3. Pauschale Versteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Für die pauschale Versteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- bKV-Beiträge stellen sonstige Bezüge dar (bis zu 1.000 EUR je Arbeitnehmer und Jahr).
Sonstige Bezüge sind:
 - einmalige Abfindung und Entschädigung
 - Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden
 - Jubiläumszuwendungen
 - Vergütungen für Erfindungen
 - Weihnachtsszuwendungen
 - 13. und 14. Monatsgehalt (Anwendungen des Pauschsteuersatzes eher unüblich)
- halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise
- eine größere Zahl von Fällen (mind. 20 Arbeitnehmer; bei weniger als 20 Arbeitnehmern möglich nach Prüfung, R 40.1 Abs. 1 LStR 2011/2013)

Wenn vorstehende Punkte erfüllt sind:

- Antrag des Arbeitgebers bei seinem Betriebsstättenfinanzamt über LSt-Pauschalierung gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG
- eine Berechnung des Arbeitgebers über den Pauschsteuersatz (Nettosteuersatz) – Berechnungsgrundlagen sind dem Antrag beizufügen

- Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamts zum Antrag des Arbeitgebers
- Übernahmeerklärung des Arbeitgebers bezüglich pauschaler LSt

Tipps: Eine Finanzamtovorfrage (Anrufungsauskunft) wird empfohlen und ist nach § 42e EStG gebührenfrei.

Was beim Antrag zusätzlich beachtet werden muss:

Bei jeder Anwendung des Pauschsteuersatzes nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG muss das Betriebsstättenfinanzamt die Genehmigung erteilen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise muss der Antrag somit zwei Mal im Jahr gestellt werden.

Hinweis zur Anmeldung von neuen Mitarbeitern:

Wenn im Gruppenversicherungsvertrag (GV) nichts anderes vereinbart ist, sind Mitarbeiter unverzüglich nach Eintritt zum definierten versicherbaren Personenkreis anzumelden. Bei (halb-)jährlicher Zahlungsweise ist dann der Beitrag für den Zeitraum bis zum nächsten Zahlungstichtag fällig. Für diese separate Zahlung kann nicht der Pauschsteuersatz angewandt werden, es sei denn, es werden mindestens 20 neue Mitarbeiter gleichzeitig angemeldet (Erfüllung der Voraussetzungen zur Anwendung des Pauschsteuersatzes).

¹ bKV-Beitrag in Höhe von 20 EUR im Monat pro Arbeitnehmer. Arbeitnehmer mit 3.000 EUR Bruttolohn pro Monat, Lohnsteuerklasse I, individueller Steuersatz von 26,65% (zzgl. SolZ und KiSt). SV-Beiträge ohne Kinderzuschlag in der GPV, mit 1,1% Zusatzbeitrag in GKV.

² Der hochgerechnete Nettolohnsteuersatz ist individuell zu ermitteln und kann je nach Sachverhalt deutlich vom vorliegenden Beispiel abweichen. Die Hochrechnung (Iteration) vom individuellen Steuersatz auf den Nettolohnsteuersatz erfolgt aufgrund der Übernahme der LSt und der Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber. Diese Übernahme stellt – neben dem bKV-Beitrag – einen weiteren geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer dar. Dieser Vorteil unterliegt der LSt und der Sozialversicherung, die wieder der Arbeitgeber trägt, was zu einem neuen Vorteil des Arbeitnehmers führt.

³ Analog zum Vorgehen beim Nettolohnsteuersatz muss auch der Sozialversicherungsbeitrag hochgerechnet werden (Iteration).

Tipp: Wir empfehlen, im GV nachträglich zu vereinbaren, dass Neuanmeldungen nur zum Zahlungsstichtag zugelassen werden.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Sobald eine Pauschalbesteuerung gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG möglich ist und tatsächlich erfolgt, ist eine Sozialver-

sicherungspflicht für Beiträge zur bKV gegeben. Die anfallenden Sozialversicherungsbeiträge können entweder komplett durch den Arbeitgeber übernommen werden (Übernahme der Sozialversicherungsabgaben des Arbeitnehmers führen zu geldwerter Vorteil) oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen jeweils ihre anfallenden Sozialversicherungsabgaben.

Beispiel:¹ Arbeitgeber übernimmt **alle** anfallenden Sozialversicherungsabgaben

bKV-Beitrag 20 EUR pro Monat – 19,20 EUR wg. jährlicher Zahlungsweise	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Lohnsteuer Arbeitnehmer (individueller Steuersatz von 26,65%)	0 EUR	
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung (20,425%) → übernimmt der Arbeitgeber	0 EUR	
Arbeitgeber-bKV-Beitrag monatlich – 4% Skonto wegen jährlicher ZW ²		19,20 EUR
Pauschale Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i. H. v. 36,33% ³ zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer		8,75 EUR 1,09 EUR
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (19,325%) ⁴		4,65 EUR
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung (20,425%) ⁴		4,92 EUR
Belastung Arbeitnehmer/Arbeitgeber	0 EUR	38,61 EUR

Beiträge zur bKV sowie vom Arbeitgeber gezahlte Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge können nach § 4 EStG als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Beispiel:¹ Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen **anteilig** Sozialversicherungsabgaben

bKV-Beitrag 20 EUR pro Monat – 19,20 EUR wg. jährlicher Zahlungsweise	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Lohnsteuer Arbeitnehmer (individueller Steuersatz von 26,65%)	0 EUR	
Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung (20,425%)	3,92 EUR	
Arbeitgeber-bKV-Beitrag monatlich – 4% Skonto wegen jährlicher ZW ²		19,20 EUR
Pauschale Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i. H. v. 36,33% ³ zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer		6,98 EUR 0,87 EUR
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung (19,325%)		3,71 EUR
Belastung Arbeitnehmer/Arbeitgeber	3,92 EUR	30,76 EUR

Beiträge zur bKV sowie vom Arbeitgeber gezahlte Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge können nach § 4 EStG als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Wichtig: Diese Informationen stellen keine verbindliche steuerliche Auskunft dar. Eine steuerliche Beratung darf nur durch einen Steuerberater oder eine vergleichbare steuerrechtkundige Person erfolgen. Alle Berechnungen sind unter Berücksichtigung vereinfachter Annahmen und Rundungen vorgenommen worden. Stand: Januar 2016.

¹ bKV-Beitrag in Höhe von 20 EUR im Monat pro Arbeitnehmer. Arbeitnehmer mit 3.000 EUR Bruttolohn pro Monat, Lohnsteuerklasse I, individueller Steuersatz von 26,65% (zzgl. SolZ und KiSt). SV-Beiträge ohne Kinderzuschlag in der GPV, mit 1,1% Zusatzbeitrag in GKV.
² Die Anwendung der Pauschalierung ist nur möglich bei halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung (Beitragsrabatt).
³ Der Steuersatz muss immer abhängig von der Gehaltsstruktur im Unternehmen individuell berechnet werden. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer ist ggf. die Summe aus bKV-Beitrag und Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung.
⁴ Die Hochrechnung erfolgt ggf. aufgrund der Übernahme des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber.